



Sozialamt

24.03.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Möllering

Telefon: 492-5094

Moellering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Einrichtung einer Ombudsstelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW

Beratungsfolge

19.04.2023	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
24.04.2023	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
26.04.2023	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
07.06.2023	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
10.05.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
10.05.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt der Konzeption zur Einrichtung einer Ombudsstelle nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW zu (Anlage 1).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2023	2.000	
			2024 ff.	1.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2023 bei der o. a. Produktgruppe veranschlagt.

Begründung:

Mit der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) werden die Kreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2023 zur Bestellung von Ombudspersonen verpflichtet. Diese sollen auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieter*innen und Nutzer*innen beziehungsweise deren Angehörigen vermitteln.

Inhalt können alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG sein. Zu diesen Angeboten gehören

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (z.B. klassische Altenpflegeeinrichtungen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
- Angebote des Servicewohnens,
- ambulante Dienste,
- Gasteinrichtungen (Tagespflegeeinrichtungen, Tagesstätten, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize) und
- Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Bestellung der ehrenamtlich tätigen Ombudsperson(en) soll durch den Rat der Stadt Münster erfolgen. Dadurch soll die Unabhängigkeit der Ombudsstelle gewährleistet werden. Bei mehreren Bewerbungen schlägt ein Gremium mit jeweils einer Vertretung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung, der Kommunalen Seniorenvertretung sowie des Netzwerkes für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt (bzw. perspektivisch eines Vertretungsgremiums aus dem LSBTIQ*-Bereich) dem Rat eine geeignete Person zur Wahl vor.

Die Aufgabe kann grundsätzlich auch von zwei Personen im Team wahrgenommen werden. Die Bestellung soll jeweils für drei Jahre erfolgen. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit soll eine Aufwandsentschädigung geleistet werden.

Die Stadt Münster führt erstmalig zum 01.10.2023 ein Interessenbekundungsverfahren zur Besetzung der Ombudsstelle durch.

In Vertretung

Gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Konzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß § 16 Wohn- und Teilhabegesetz NRW